

**Entgeltordnung**  
**für den**  
**Verkehrslandeplatz Reichelsheim**  
**Gültig ab 01. April 2021**

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Feuerlösch -und Rettungswesen**
- 2. Sonstige Dienstleistungen**

Allgemeiner Hinweis:

Dienstleister, die auf dem Betriebsgelände des Verkehrslandeplatzes Reichelsheim tätig werden wollen, benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Gestattung der Flugplatz Reichelsheim/Wetterau GmbH & Co. KG.

**1. Feuerlösch -und Rettungswesen (inklusive Personal)**

<b>Leistung:</b>	<b>Beschreibung:</b>	<b>Betrag:</b>
Löschfahrzeug TLF16 inkl. Ausrüstung+Personal	je angefangene 60 min.	151,26 €
Benutzung Feuerlöscher 6 kg.	je Einsatz	35,29 €
Benutzung Feuerlöscher 12 kg.	je Einsatz	50,42 €
Benutzung PLA250 kg.	je Einsatz	nach Aufwand
Entsorgung jeglicher Flüssigkeiten		nach Aufwand

## 2. Sonstige Dienstleistungen (inklusive Personal)

<b>Leistung:</b>	<b>Beschreibung:</b>	<b>Betrag:</b>
Starthilfe	je angefordertem Vorgang	21,01 €
Hubwagen	je angefangene 60 min.	79,83 €
Bergungsfahrzeug(Traktor groß)	je angefangene 60 min.	88,24 €
Bereitstellung Räumfahrzeug	je angefangene 60 min.	109,24 €
Rasenmäher (Traktor groß)	je angefangene 60 min.	109,24 €
Rasenmäher (Traktor klein)	je angefangene 60 min.	54,62 €
Immigration Fee	pro Luftfahrzeug+Vorgang	5,04 €
Digitale Einreiseanmeldung überwachen und an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten	pro Einreiseanmeldung	16,81 €
Vorlage COVID(PCR-Test) überwachen und an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten	pro COVID-Test	16,81 €
Digitale Einreiseanmeldung + COVID(PCR-Test) überwachen und an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten	pro Einreiseanmeld./COVID-Test	25,21 €
Fotokopie(Farbe A4)	pro Stück	0,84 €
Telefon/Telefax	je Einheit	0,25 €
Motivmiete	je angefangene 60 min.	88,24 €

Alle Zusatzleistungen verstehen sich grundsätzlich vorbehaltlich Verfügbarkeit. Nicht aufgeführte Zusatzleistungen von Flugplatz Reichelsheim/Wetterau GmbH & Co. KG-Personal und Gerät werden nach Aufwand abgerechnet.

Weitere Dienstleistungen auf Anfrage.

**Alle Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind.**

Die Entgeltordnung tritt am 01. April 2021 in Kraft.  
Reichelsheim, den 31. März 2021



gez. Max Peter Pfeifer